



Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland

UMZUG INS EU-AUSLAND

Verträge kündigen oder behalten?

DIE BESTEN TIPPS IM ÜBERBLICK

Wohnen, Versicherungen, Kfz,
Telefon, Internet und mehr

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Finanziell unterstützt durch
die Europäische Union

Rat und Hilfe
für Verbraucher
in Europa



Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland

INHALT

Checkliste Umzug 3

Darum geht's 4

Wohnen 5

- Kündigung 6
- Abmeldung des Wohnsitzes 7
- Hausratversicherung 8
- Strom-/Gasvertrag 8
- Rundfunkbeitrag 8

Festnetz, Internet & Mobiltelefon 9

- Kündigung 10
- Roaming-Gebühren 11

Finanzen 12

- Girokonto 14

Versicherungen 15

- Krankenversicherung 16
- Haftpflichtversicherung 17
- Private Unfallversicherung 17
- Risikolebensversicherung 18

Kraftfahrzeug 19

- Abmeldung 20
- Kfz-Versicherung 20
- Kündigung 21
- Leasing 21

Abos, Vereine & Co 23

- Fitnessstudiovertrag 24
- Abonnements 24
- Abos Öffentlicher Personennahverkehr / Bahncard 25
- Vereinsmitgliedschaften 26

Nützliche Adressen 27

.....

Sie planen einen Umzug ins EU-Ausland? Dann sollten Sie wissen, was mit Ihren laufenden Verträgen zu tun ist. Diese Broschüre erklärt, wann und wie Kündigungen von Verträgen möglich sind und wann man sie besser behält.

Juni 2017

CHECKLISTE UMZUG*

VERTRAG	ORDENTLICHE KÜNDIGUNG ¹	SONDER-KÜNDIGUNG ²	EINZELFALL PRÜFEN ³
Wohnung	X		X
Strom / Gas	X	X**	X
Festnetztelefon	X	X	
Handy	X	X**	X
Girokonto	X		
Kreditvertrag	X		
Bausparvertrag	X		X
Sparbuch	X		
Krankenversicherung	X		X
Haftpflicht	X		X
Lebensversicherung	X		X
Kfz-Versicherung	X	X	
Leasingverträge	X		X
Fitnessstudio	X		X**
Vereine	X	X	
Zeitungen etc.	X		X

* Gemeint sind Fälle, in denen Verbraucher den Vertrag kündigen will. Beachten Sie, dass eventuell auch der Unternehmer den Vertrag kündigen kann, wenn Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

¹ Die reguläre Beendigung eines Vertragsverhältnisses zum Ablauf der Vertragslaufzeit unter Beachtung der Kündigungsfrist.

² Sonderfälle, wie etwa Umzug ins Ausland, in denen das Gesetz eine vorzeitige Kündigung des Vertragsverhältnisses gestattet.

³ Sonderregelungen zur Kündigung im jeweiligen Vertrag, die für den Fall des Umzugs ins Ausland gelten können.

** Beachten Sie genauere Informationen in dieser Broschüre.

Wer für längere Zeit - oder sogar für immer - ins Ausland ziehen möchte, muss zuvor in der alten Heimat einiges regeln. Hier finden Sie praktische Informationen, was Sie bei Ihren laufenden Vertragsverhältnissen beachten sollten: vom Mietvertrag über die Kfz-Versicherung bis zur Vereinsmitgliedschaft ...

Der Umzug ins europäische Ausland ist für viele ein ganz besonderes und außerordentliches Ereignis. Das ändert jedoch nichts daran, dass die bisher eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen erst einmal unverändert bestehen. Und nur in begrenztem Umfang kann man aus der Entscheidung für einen Umzug ins Ausland besondere Rechte ableiten.

Auf den folgenden Seiten erfahren Sie,

- welche Verträge Sie «außerordentlich», das heißt, vor dem vereinbarten Ende, kündigen können.
- wie Sie sich auf andere Weise aus einer vertraglichen Bindung lösen können - und wann das sinnvoll ist.

Immer kommt es darauf an, wie lange Sie im Ausland bleiben werden: Handelt es sich um ein dreimonatiges Praktikum, ein Auslandssemester oder eine zweijährige Ausbildung? Werden Sie auf unabsehbare Zeit beruflich versetzt oder wollen Sie am liebsten immer im Ausland bleiben? Doch ganz gleich, wie lange Sie weg sein werden: Wer heute innerhalb der EU umzieht, muss rechtzeitig klären, welche Verträge, Versicherungen oder Abonnements gekündigt werden können, müssen oder sollen. Das spart nicht nur Geld, sondern auch Ärger.

Wenn Sie diese Broschüre durchgelesen haben, wissen Sie, um welche Dinge Sie sich vor Ihrem Umzug kümmern sollten.

WOHNEN



Beim Umzug ins Ausland stellt sich die Frage, was in der Zwischenzeit mit der gemieteten Wohnung in Deutschland passiert. Sollte man sie kündigen und später eine neue suchen? Behält man seine Wohnung besser? Wie sieht es mit Garage oder Stellplatz aus? Und was muss man bei Strom/Gas und der Hausratversicherung beachten?

Ein gesetzliches Kündigungsrecht bei Umzügen ins Ausland gibt es in Deutschland auch dann nicht, wenn Sie einen Arbeitsplatz im Ausland antreten. Falls in einem unbefristeten Mietvertrag über Wohnraum nichts anderes vereinbart wurde, gilt grundsätzlich die Kündigungsfrist von **drei Monaten**.

Bei einem befristeten Mietvertrag ist eine Kündigung in aller Regel nicht möglich; das Mietverhältnis endet automatisch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

Je nach Länge des Auslandsaufenthaltes kann es sinnvoll sein, seine Wohnung nicht zu kündigen. Denn Umzug, Mitnahme oder Lagerung der Möbel, erneute Suche und Einzug nach einer Rückkehr verursachen Kosten. Eine Möglichkeit wäre also, die Wohnung **unterzuvermieten**. Gesetzlich gibt es hierauf aber keinen Anspruch; der Vermieter muss damit einverstanden sein. Das gilt sowohl für befristete als auch unbefristete Verträge.

Garagen, Stellplätze & Co

Neben der Wohnung gibt es natürlich auch andere Mietobjekte wie etwa **Garagen oder Stellplätze**. Wurde Ihnen die Garage oder der Stellplatz mit der Wohnung vermietet, gelten die Regelungen für die Wohnraummiete. Haben Sie Garage oder Stellplatz separat und unbefristet angemietet, haben Sie das Recht zur ordentlichen Kündigung.

Wenn die Miete monatlich fällig wird, muss die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats erfolgen, damit der Vertrag am Ende des übernächsten Monats ausläuft.

Achtung: Wenn Sie Garage, Stellplatz & Co. auf **bestimmte Zeit angemietet** haben, endet das Mietverhältnis erst mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Früher zu kündigen ist dann in der Regel nicht möglich.

Abmeldung des Wohnsitzes

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland aufgeben, müssen Sie sich bei Ihrer Meldebehörde abmelden. Bei befristeten Auslandsaufenthalten, beispielsweise zum Studium, müssen Sie sich nicht abmelden, wenn Sie die bisherige Wohnung beibehalten.

Viele Meldeämter stellen Onlineformulare für die Abmeldung bereit.

Die Frist, innerhalb derer die Abmeldung zu erfolgen hat, ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich (ein bis zwei Wochen). Sie erhalten von der Meldebehörde eine Abmeldebescheinigung. Wenn Sie die rechtzeitige Abmeldung versäumen, droht ein Bußgeld.

Nicht alle Länder kennen ein Meldewesen wie in Deutschland. Da Banken, Telefonanbieter und Versicherungen in der Regel einen Nachweis des Wohnsitzes verlangen, müssen hier andere Dokumente wie etwa der Mietvertrag oder der Steuerbescheid erhalten. Andererseits verlangen viele Vermieter den Nachweis eines inländischen Bankkontos.

Informieren Sie sich daher vorab, wie diese Dinge in Ihrer neuen Heimat gehandhabt werden. Möglicherweise kann Ihnen Ihr Arbeitgeber oder Ihre Ausbildungsstätte hierbei Hilfestellung geben.

IM AUSLAND

Beachten Sie nach dem Umzug ins Ausland auch die dort gültigen **Meldepflichten**, die teilweise stark von den deutschen Meldepflichten abweichen. Informieren Sie sich rechtzeitig bei den zuständigen Behörden, um unnötigen Ärger zu vermeiden.

GUT ZU WISSEN

Heben Sie die Abmeldebescheinigung auf. Sie könnte Ihnen bei der vorzeitigen Kündigung von Verträgen nützlich sein. Denn viele Unternehmen akzeptieren eine außerordentliche Kündigung, wenn Sie ins Ausland umziehen. Als Nachweis für den Umzug dient die Abmeldebescheinigung.

IM AUSLAND

In den meisten Ländern der EU muss ebenfalls eine Gebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bezahlt werden. Die Art der Erhebung ist jedoch unterschiedlich. In Frankreich z. B. werden die Gebühren automatisch mit der Steuer eingezogen. Informieren Sie sich also, ob Sie die Nutzung selbst anmelden müssen.

Hausratversicherung

Spätestens zwei Monate nach dem Umzug Ihres Hausrats ins EU-Ausland geht in aller Regel der Versicherungsschutz durch Ihre deutsche Hausratversicherung verloren.

Dann haben Sie das Recht, den Vertrag «wegen Wegfall des Versicherungsrisikos» zu beenden. Denn schließlich muss der Versicherer für den Hausrat nicht mehr haften, so dass Ihnen der Vertrag nichts mehr nützt. Die bereits von Ihnen gezahlte Versicherungsprämie ist Ihnen anteilmäßig zu erstatten. Selbstverständlich haben Sie auch das Recht, mit einer Frist von maximal drei Monaten zum Ablauf der vereinbarten Vertragszeit zu kündigen.

Strom-/ Gasvertrag

Wer Strom/ Gas aus der Grundversorgung (Stadtwerke) bezieht, kann mit Hinweis auf den bevorstehenden Auszug mit einer zweiwöchigen Frist schriftlich kündigen. Das ist geregelt in der Grundversorgungsverordnung (§20 GVV).

Anders sieht es aus, wenn man einen Laufzeitvertrag mit einem alternativen Strom-/Gasanbieter abgeschlossen hat. Hier ist entscheidend, was in den AGB des Anbieters steht: Häufig findet man dort eine sogenannte Umzugsklausel. Die Mehrzahl der Strom-/Gasanbieter erlaubt es den Kunden beim Umzug, aus dem Vertrag auszusteigen. Wenden Sie sich also rechtzeitig an Ihren Anbieter.

Rundfunkbeitrag

Wenn Sie wegen des Umzugs ins Ausland Ihre Wohnung aufgeben, müssen Sie in Deutschland selbstverständlich keinen Rundfunkbeitrag mehr bezahlen. Um jedoch keine unnötigen Zahlungsaufforderungen zu erhalten, sollten Sie nicht vergessen, dies auch zu melden.

Das Formular für die Abmeldung finden Sie im Internet unter www.rundfunkbeitrag.de.



FESTNETZ, INTERNET & MOBILTELEFON

Festnetz-Telefon, Mobiltelefon & Internet: **Es lohnt sich, rechtzeitig Preise und Anbieter in der alten und neuen Heimat zu vergleichen.**

Wer vorübergehend oder für längere Zeit ins Ausland zieht, kann mit einer **Frist von drei Monaten** zum Ende eines Kalendermonats außerordentlich kündigen. Voraussetzung: Der Anbieter kann die Leistung im Ausland nicht zu den gleichen Bedingungen wie im Heimatland erbringen. Dazu zählen auch höhere Kosten oder schlechtere Netzabdeckung im Mobilfunk. Für den mit der Kündigung verbundenen Verwaltungsaufwand kann der Anbieter allerdings eine Entschädigung verlangen. Sie darf jedoch die Kosten für einen Neuanschluss nicht übersteigen.

Bei **reinen Mobilfunkverträgen** sieht es etwas anders aus: Hier kann das Recht auf eine dreimonatige Kündigungsfrist wegfallen, weil Mobilfunkleistungen grundsätzlich überall in der Welt durch Partnerunternehmen erbracht werden können. Entscheidend ist jedoch, dass Sie auch in Ihrer neuen Heimat die vertraglich vereinbarten Leistungen nutzen können. Andernfalls könnten Sie wiederum vom Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen, z.B. wegen einer schlechteren Netzabdeckung.

Mit Mobilverträgen erwerben Verbraucher häufig zugleich außerordentlich günstig ein Handy oder Smartphone. Dieser Preisnachlass ist während der Laufzeit des Vertrags in die monatlichen Zahlungen eingepreist. Bei einer vorzeitigen Kündigung geht diese Rechnung für den Anbieter nicht mehr auf. Deshalb kann er von Ihnen einen finanziellen Ausgleich verlangen - vorausgesetzt, das ist im Vertrag so geregelt oder der Anbieter kann Ihnen die Höhe seiner Forderung begründen.

IM AUSLAND

Es ist keine Selbstverständlichkeit, dass sich die Kündigung des bisherigen Handyvertrags lohnt. Vergleichen Sie die Preise Ihres bisherigen Anbieters mit denen der Anbieter im neuen Wohnsitzland und entscheiden Sie dann, welche Option für Sie am günstigsten ist. Sollten Sie Ihren Vertrag behalten wollen, dürfen Sie nicht vergessen, Ihrem Anbieter Ihre neue Adresse und eine evtl. neue Bankverbindung mitzuteilen. Auch müssen Sie Ihrem Anbieter möglicherweise eine neue SEPA-Lastschriftermächtigung erteilen.

Was ist mit Roaming-Gebühren?

Seit dem 15. Juni 2017 dürfen Mobilfunkanbieter für Telefonate, SMS und mobiles Internet im EU-Ausland, Norwegen, Island oder Norwegen nur noch den Heimtarif berechnen.

Aber: Wenn Sie Ihr **Handy mit deutschem Vertrag ausschließlich im EU-Ausland nutzen**, darf der Anbieter Ihnen Aufschläge berechnen. Dies ist dann der Fall, wenn Sie innerhalb von vier Monaten Ihr Handy häufiger im Ausland nutzen als in Deutschland. Für die Aufschläge gelten folgende Obergrenzen: 3,2 Cent pro Minute für Sprachanrufe, 1 Cent pro SMS und 7,70 Euro pro GB Datenvolumen (Stand: Juni 2017).

Vorsicht bei der Nutzung des **mobilen Internets**: Verfügen Sie in Deutschland über ein hohes, kostenfreies Datenvolumen, kann Ihnen der Anbieter im EU-Ausland Aufschläge berechnen, wenn Sie eine gewisse Datenmenge überschreiten. Allerdings muss der Anbieter Ihnen das Datenlimit fürs EU-Ausland mitteilen. Tut er das nicht, steht Ihnen die volle Menge zu. Fragen Sie im Zweifelsfall Ihren Anbieter.

Weitere Informationen zu den Roaming-Gebühren finden Sie auf der [Internetseite der Europäischen Kommission](#).

GUT ZU WISSEN

Egal, ob der Vertrag online oder schriftlich geschlossen wurde: Sie dürfen ihn online kündigen, also per E-Mail oder Webformular. Trotzdem sollten Sie immer schriftlich und per Einschreiben kündigen. Das erleichtert später die Beweisführung. Wichtig: Es kommt nicht darauf an, dass Sie die Kündigung rechtzeitig abschicken, sondern dass sie rechtzeitig beim Anbieter eingeht.

A close-up photograph of a woman with long brown hair and black-rimmed glasses, wearing a blue button-down shirt over a white top. She is looking down at a calculator on a wooden table, with her hands positioned over the keypad. The background is softly blurred, showing an indoor setting. A solid blue horizontal bar is overlaid across the middle of the image, containing the text 'FINANZEN IM ALLTAG' in white, bold, sans-serif capital letters.

FINANZEN IM ALLTAG

Bei vielen Finanzfragen handelt es sich um Angelegenheiten, die in ganz besonderem Maße mit langfristigen Planungen und den eignen Vorstellungen von der Lebensgestaltung zu tun haben. Das gilt vor allem für Altersvorsorge, Geldanlage und Immobilien.

Die hiermit verbundenen Fragen im Zusammenhang mit einem Umzug ins EU-Ausland sind vielschichtig und weitreichend. Sie drehen sich vor allem um grundsätzliche Weichenstellungen und die Fortführung der bestehenden vertraglich erworbenen Rechte und Pflichten.

All das lässt sich nicht ohne eine sorgfältige Bestandsaufnahme und individuelle, fachkundige Beratung beantworten. Verlässliche und kompetente Ansprechpartner finden Sie in den unabhängigen Verbraucherzentralen (über den Verbraucherzentrale Bundesverband www.vzbv.de).

Verbraucherinformationen & Beratung

Die Verbraucherzentralen in den 16 Bundesländern bieten Beratung und Information zu Fragen des Verbraucherschutzes, helfen bei Rechtsproblemen und vertreten die Interessen der Verbraucher auf Landesebene.

Wenden Sie sich bitte an die Verbraucherzentrale in Ihrem Bundesland:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen



Quelle: www.verbraucherzentrale.de

SPAREN AM GELDAUTOMAT

Manche deutschen Banken haben im EU-Ausland Kooperationspartner. Wenn deren Geldautomaten genutzt werden, fallen für den Kunden keine Zusatzkosten an. Erkundigen Sie sich danach.

TIPP

Da die Einrichtung eines neuen Kontos bei einer ausländischen Bank Zeit beansprucht, sollte das im Heimatland bestehende Konto zumindest für eine Übergangszeit noch beibehalten werden.

Hier geht es also „nur“ darum, die mit dem Umzug ins EU-Ausland verbundenen Alltagsprobleme rund um das Bezahlen zu meistern.

Girokonto

Dank der Regelungen zum Einheitlichen Europäischen Zahlungsverkehrsraum (Single Payment Area = SEPA) entsprechen die grenzüberschreitenden Bankdienstleistungen inzwischen denen, die Sie hierzulande gewohnt sind: Das heißt, Sie können Geld überweisen, Daueraufträge und Einzugsermächtigungen erteilen. Kosten darf das nicht mehr als im Inland. Das gilt für grenzüberschreitende Euro-Zahlungen bis zu einem Betrag von € 50.000. Und wenn Sie Kunde im Online-Banking sind, bereitet es Ihnen auch keinen besonderen Aufwand, Ihrem Geldinstitut in Deutschland die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

All dies spricht zwar auf den ersten Blick dafür, von der Eröffnung einer neuen Bankverbindung im Ausland ganz abzusehen. Dennoch zeigt die Erfahrung, dass der grenzüberschreitende Zahlungsverkehr noch nicht so reibungslos abläuft. Deshalb empfehlen wir eine eigene Bankverbindung in der neuen Heimat.

Problematisch wird es auch, wenn Sie Bargeld benötigen. Die meisten deutschen Geldinstitute lassen sich die Benutzung eines Geldautomaten im Ausland fürstlich bezahlen. Entgelte von weit mehr als fünf Euro pro Abhebung sind keine Seltenheit. Deshalb kann es sinnvoll sein, in der neuen Heimat ein Konto zu eröffnen - und gegebenenfalls die alte Bankverbindung zu kündigen.

Wenn keine Kündigungsfrist vereinbart worden ist, können Sie Ihr deutsches Girokonto jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Kündigungsfristen von mehr als einem Monat sind unwirksam.

Bedenken Sie: Wenn Sie einen Dispositionskredit in Anspruch genommen haben, d.h. mit Ihrem Konto «im Minus» sind, muss dieser vor der Kündigung zurückgezahlt sein.



VERSICHERUNGEN

Bei einem Umzug ins Ausland stellt sich natürlich auch die Frage, was mit den in Deutschland abgeschlossenen Versicherungen geschehen soll. Ist es sinnvoll, die Versicherungen zu behalten? Oder verliert man durch den Umzug gar den Versicherungsschutz?

Gesetzliche Krankenversicherung

Nur bei kurzen Urlaubsreisen ins Ausland hilft die Europäische Krankenversicherungskarte. Zu Gesundheitsfragen bei Reisen im EU-Ausland berät Sie unsere Broschüre «Ihre Rechte als Patient in der EU»¹.

Doch wie ist es mit dem Versicherungsschutz im Krankheitsfall, wenn man sich für längere Zeit im EU-Ausland aufhalten wird? Grundsätzlich ist der Wohnsitz und nicht die Staatsangehörigkeit ausschlaggebend.

Eine Wahlmöglichkeit gibt es nicht. Wenn Sie Ihren Wohnsitz ins EU-Ausland verlegen, fallen Sie in der Regel aus der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung heraus. Es gibt allerdings Ausnahmen, die in Zusammenhang mit der persönlichen und wirtschaftlichen Situation stehen.

Deutsche Erasmus-Studenten beispielsweise bleiben für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes grundsätzlich weiter in Deutschland krankenversichert. Eingeschränkt gilt das auch für Auslandspraktikanten, Rentner, Grenzgänger und Arbeitnehmer, die nur kurzzeitig ins Ausland versetzt werden.

Das Thema der Absicherung im Krankheitsfall ist eines der wichtigsten beim Umzug ins EU-Ausland. Da die Regelungen und Ausnahmen vielfältig sind, sollten Sie sich rechtzeitig informieren, welche Lösung für Sie ganz persönlich am besten ist. Wenden Sie sich hierfür an Ihre deutsche Krankenversicherung oder die Kontaktstelle für grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung unter www.eu-patienten.de

PRIVAT KRANKEN-VERSICHERT?

Innerhalb der Europäischen Union kann Ihr Vertrag fortgeführt werden. Ihr Versicherer hat dann aber lediglich die Leistungen zu erbringen, die er auch in Deutschland erbringen müsste.

¹ Als Download verfügbar unter www.eu-verbraucher.de/de/publikationen/broschueren

Haftpflichtversicherung

Zwar regulieren die allermeisten deutschen Haftpflichtversicherungen auch solche Schäden, die ihre in Deutschland wohnenden Kunden im EU-Ausland anrichten. Das bedeutet aber nicht, dass Sie auch nach Ihrem Umzug ins Ausland diesen Versicherungsschutz einfach beibehalten können. Denn hier ist allein der Wohnsitz maßgeblich. Der Versicherer hat durchaus das Recht, den Vertrag zu kündigen - und es würde auch nichts bringen, einfach nicht mitzuteilen, dass sich der Wohnsitz nun im Ausland befindet. Denn im Schadensfall wäre man nicht geschützt.

Wenden Sie sich an Ihren Haftpflichtversicherer, ob er Ihnen auch nach dem Umzug ins EU-Ausland - zumindest für eine Übergangszeit - Versicherungsschutz bietet.

Zudem sollten Sie sich frühzeitig nach Haftpflichtversicherungen in der neuen Heimat erkundigen. Und natürlich haben auch Sie das Recht zur Kündigung. Die Frist hierzu beträgt in aller Regel drei Monate zum Ende der Versicherungsperiode.

Private Unfallversicherung

Einer Fortführung des Vertrages im EU-Ausland dürfte in aller Regel nichts im Wege stehen. Das gilt zumindest, wenn die Versicherungsbedingungen keine räumliche und zeitliche Begrenzung vorsehen. Insoweit ist es erst einmal nur wichtig sicherzustellen, dass die Versicherungsprämie rechtzeitig eingezahlt und der Versicherer über den Umzug ins Ausland informiert wird. Komplizierter könnte es allerdings im Versicherungsfall werden: Medizinische Untersuchungen und Begutachtungen würden in Deutschland stattfinden.

Sie haben aber auch das Recht zur fristgemäßen Kündigung. Das heißt, spätestens drei Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode muss Ihr Kündigungsschreiben beim Versicherer eingehen.

Die Einzelheiten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen. Ob es für Sie besser ist, den bestehenden Vertrag beizubehalten oder sich im EU-Ausland neu zu versichern, können Sie letztlich nur im Kontakt zur privaten Unfallversicherung und einem Preis- und Leistungsvergleich klären.

Risikolebensversicherung

In aller Regel bietet diese Versicherung weltweit und unbefristet Versicherungsschutz. Demzufolge ist sie auch nach Ihrem Umzug ins EU-Ausland sinnvoll.

Allerdings können Sie durchaus auch auf Versicherungsklauseln stoßen, denen zufolge nach einem halben Jahr im Ausland den Versicherungsschutz verloren geht. Wer also einen längeren Aufenthalt im EU-Ausland plant und beim Versicherungsschutz auf Nummer sicher gehen will, sollte das rechtzeitig klären.

Eine **Risikolebensversicherung** können Sie zum Ende des Versicherungsjahres oder – sofern vereinbart – zum Schluss eines kürzeren Beitragszahlungsabschnittes kündigen. In jedem Fall können Sie also nach einem Jahr aus dem Vertrag aussteigen. Welche Kündigungsfrist Sie einhalten müssen, ergibt sich aus dem Kleingedruckten in Ihrem Vertrag.

ZU GUTER LETZT: DER GRENZÜBERSCHREITENDE VERSICHERUNGSMARKT

Wie eine Untersuchung des Europäischen Verbraucherzentrums Deutschland* gezeigt hat, ist es für Verbraucher immer noch äußerst schwierig, grenzüberschreitend Versicherungen abzuschließen. Das ist besonders ärgerlich, wenn es im Ausland interessantere oder passendere Versicherungsprodukte gibt. Ihr Umzug ins EU-Ausland bietet Ihnen deshalb auch die Möglichkeit, dort die Angebote des Versicherungsmarktes zu nutzen.

* «Abschluss oder Ausschluss? Der Europäische Versicherungsbinnenmarkt», Kehl Dezember 2014, www.eu-verbraucher.de/de/publikationen/studien



KRAFTFAHRZEUG

Sie wollen nach Ihrem Umzug ins Ausland Ihr Auto nicht allein zurücklassen? Dann tauchen Fragen zur Ab- und Ummeldung auf, zu Leasingverträgen und natürlich auch zur Kfz-Versicherung.

Abmeldung

Wenn Sie Ihren ersten Wohnsitz **dauerhaft in ein anderes EU-Land verlegen** und dabei Ihr Auto mitnehmen wollen, müssen Sie das Fahrzeug in Deutschland abmelden und an Ihrem neuen Wohnsitz anmelden. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland beibehalten und Ihr Aufenthalt im EU-Ausland **weniger als sechs Monate** dauert. In diesem Fall bleibt Ihr Auto in Deutschland angemeldet, und hier werden auch die Kfz-Steuern fällig.

Die Frist für die Ummeldung beträgt in der Regel sechs Monate nach dem Umzug. In einigen Ländern sind die Anmeldefristen allerdings kürzer. Sie sollten sich daher bereits vor dem Umzug bei den zuständigen Behörden Ihrer neuen Wahlheimat informieren.

Kfz-Versicherung

Um Ihr Fahrzeug im EU-Ausland zuzulassen, muss es versichert sein. Ideal wäre es, wenn Ihre bisherige Versicherung den Versicherungsschutz auch für das dann im EU-Ausland zugelassene Fahrzeug anbieten würde. Doch leider gibt es derzeit praktisch keine Versicherung, die ihren Kunden dies ermöglicht.

GUT ZU WISSEN

Mit den deutschen Fahrzeugpapieren und der EU-Betriebserlaubnis (dem sogenannten COC-Papier) ist eine Anmeldung im Ausland in der Regel problemlos möglich. Dieses COC-Papier können Sie bei der deutschen Niederlassung des Fahrzeugherstellers anfordern.

Ordentliche Kündigung:

Die ordentliche Kündigungsfrist bei Kfz-Versicherungsverträgen beträgt einen Monat zum Ende des Versicherungsjahres (in der Regel 31.12.), das heißt, die schriftliche Kündigung muss dem Versicherer bis spätestens 30.11. vorliegen. Falls ein anderer Versicherungszeitraum vereinbart sein sollte, gilt ein anderer Kündigungstermin.

Außerordentliche Kündigung:

Grundsätzlich begründet Ihr Umzug ins EU-Ausland kein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Allerdings endet der Versicherungsschutz mit dem Tag, an dem Sie das Fahrzeug in Deutschland abmelden. Bestehen Sie gegenüber dem Versicherer auf Beendigung der Versicherung im Falle Ihres Umzugs ins Ausland. Denn manch Versicherer möchte den Versicherungsvertrag lediglich «ruhend stellen».

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wollen Sie auf „Nummer sicher“ gehen, schicken Sie die Kündigung per Einschreiben mit Rückschein an Ihren Versicherer.

Leasing

Beim Umzug ins EU-Ausland kann das „Mitnehmen“ eines Leasingfahrzeugs problematisch sein. Bei einem Leasingvertrag handelt es sich um einen Nutzungsüberlassungsvertrag, der einem Mietvertrag ähnlich ist. Mit anderen Worten: Sie sind nicht Eigentümer des Fahrzeugs und können nicht frei darüber verfügen. So untersagen viele Leasingverträge dem Leasingnehmer, das Fahrzeug dauerhaft ins Ausland zu bringen.

IM AUSLAND

Ihre Versicherung ist verpflichtet, Ihnen eine Versicherungsbestätigung auszuhändigen. Mit dieser Bestätigung kann Ihre neue Versicherung im Ausland erworbene Schadenfreiheitsrabatte berücksichtigen. Beachten Sie, dass die Versicherungen die Schadensfreiheitsrabatte nicht einheitlich berücksichtigen. Es lohnt sich daher, sich Angebote mehrerer Versicherer einzuholen und zu vergleichen.

Doch selbst wenn dies vertraglich nicht ausgeschlossen ist, ist eine Ummeldung am neuen Wohnsitz praktisch unmöglich, weil der Fahrzeugbrief, der für die Ummeldung benötigt wird, normalerweise beim Leasingunternehmen verbleibt.

Daher wird Ihnen meist nichts anderes übrig bleiben, als den Leasingvertrag zu beenden. Dies ist ohne die Zustimmung des Leasinggebers allerdings nicht einfach so möglich.

Eine ordentliche Kündigung ist bei den meisten Leasingverträgen nicht vorgesehen. Die **Leasingverträge enden automatisch nach der vereinbarten Grundmietzeit**. Nur wenn keine Vertragsdauer festgelegt ist, kann ordentlich unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfristen gekündigt werden.

Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein solcher liegt nach dem Gesetz vor, wenn dem Leasingnehmer die Fortsetzung des Leasingvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Dies ist bei einem geplanten Umzug ins Ausland aber in der Regel nicht der Fall.

Sollte es im schlimmsten Fall dazu kommen, dass Sie die Leasingraten bis zum Ende der Vertragslaufzeit zahlen müssen, besteht die Möglichkeit, mit dem Leasingnehmer erneut über den Vertrag zu verhandeln. Denkbar wäre der Eintritt eines anderen Leasingnehmers in den bestehenden Vertrag, der Ihre Zahlungsverpflichtungen übernimmt. Alternativ könnte sich auch eine Bank in Ihrer neuen Heimat bereit erklären, den Leasingvertrag abzulösen.



ABOS, VEREINE & CO

Nun stehen Sie kurz vor Ihrem Umzug ins Ausland, haben die meisten Sachen organisiert - aber ein paar Dinge müssen Sie sich schon noch anschauen. Und zwar die verschiedenen Verträge, die eventuell noch auf Ihren Namen laufen.

Fitnessstudiovertrag

Wann Sie Ihren Fitnessstudiovertrag kündigen können, hängt von zwei Dingen ab: der Vertragslaufzeit und der Kündigungsfrist. Gewöhnlich beträgt die Vertragslaufzeit zwölf, oft sogar 24 Monate. Wenn Sie nicht rechtzeitig vor Ablauf der Frist kündigen, meist sind dies drei Monate, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr. Die Wahrung der Kündigungsfrist hängt nicht vom Datum des Versands, sondern vom Eintreffen des Kündigungsschreibens beim Fitnessstudio ab.

Es gibt, wie bei anderen Verträgen auch, zwei Arten der Kündigung: die ordentliche und die außerordentliche Kündigung. Die ordentliche Kündigung muss schriftlich und innerhalb der vertraglich festgelegten Kündigungsfrist erfolgen (meist drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit). Die außerordentliche Kündigung ist denkbar, wenn Umstände vorliegen, die Ihnen nicht ermöglichen, den Vertrag innerhalb der normalen Frist zu beenden, wie z. B. bei schwerer Krankheit. Aber auch hier müssen Sie schriftlich kündigen und eine angemessene Frist einhalten. Allerdings gilt ein Umzug ins Ausland, egal ob aus privaten oder beruflichen Gründen, nicht als Grund für die fristlose Kündigung des Fitnessstudiovertrages. (BGH XII ZR 62/15 vom 04.05.2016).

GUT ZU WISSEN

Sprechen Sie mit dem Fitnessstudio und fragen Sie, ob es möglich ist, den Vertrag auszusetzen bzw. ruhen zu lassen. Auch eine Übertragung des Vertrags ist manchmal möglich, wenn sich jemand bereit erklärt, Ihren Vertrag zu übernehmen und das Fitnessstudio damit einverstanden ist.

Abonnements

Zeitschriften, Zeitungen, Bücher, Buchclub etc. - wie immer steht dem Verbraucher das Ordentliche Kündigungsrecht zu. Gekündigt werden kann jederzeit nach Beendigung der Mindestlaufzeit des

Abonnements. Doch meist verlängert sich das Abo automatisch nach Ablauf des ersten Bezugszeitraums. Sehen Sie also in Ihrem Vertrag nach: Hier müssen die Laufzeit und die Kündigungsfrist präzise angegeben sein. Übrigens: Man darf als Abonnent nicht länger als zwei Jahre an einen Abovertrag gebunden werden und die Frist des automatisch verlängerten Vertrags darf ein Jahr nicht überschreiten.

Zudem gibt es auch das außerordentliche Kündigungsrecht. Ob und unter welchen Umständen eine vorzeitige Beendigung des Vertrages möglich ist, ergibt sich aus den Vertragsbedingungen. In jedem Fall müssen Sie die Gründe für eine außerordentliche Kündigung darlegen. Bei einem Umzug ins Ausland kommt es besonders auf das Entgegenkommen des Anbieters an. Eine Bescheinigung der Abmeldung in Deutschland ist in diesem Zusammenhang wichtig und sollte vorgelegt werden.

Abonnement im Öffentlichen Personennahverkehr / Bahncard

Wenn Sie beruflich mit dem Zug pendeln und dazu Abonnements wie „Pendertickets“ oder ähnliches nutzen, sollten Sie sich mit dem Verkehrsunternehmen in Verbindung setzen und die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung klären, sofern das überhaupt nötig ist. Beispielsweise ist es bei vielen Verkehrsbetrieben auch möglich, ein solches Abonnement an Dritte abzutreten – Näheres regeln die AGB des Verkehrsunternehmens.

Dazu können Sie sich überlegen, auch Abonnements wie die Bahncard fristgemäß zu kündigen. Das ist vor allem sinnvoll, wenn Sie in Deutschland die Vorteile der Bahncard nicht mehr in Anspruch nehmen können. Die Bahncard muss schriftlich gekündigt werden, was Sie auch formlos am Bahncard-Service erledigen können. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Ende der vertraglichen Laufzeit.

GUT ZU WISSEN

Es ist empfehlenswert, die Bahncard rechtzeitig zu kündigen. Wer sicher ist, dass er seine Bahncard nur ein Jahr lang nutzen möchte, kann den Vertrag für die Bahncard auch gleich nach Erhalt kündigen. Der Vertrag läuft dann in jedem Fall ein Jahr, die Kündigungsfrist für die Bahncard wäre damit aber ganz sicher eingehalten. Die Kündigung der Bahncard sollte bei der Bahn auf jeden Fall schriftlich eingehen, grundsätzlich ist dabei sowohl eine Kündigung per Post, Fax oder E-Mail möglich.

Vereinsmitgliedschaften

Wenn Sie eine Vereinsmitgliedschaft beenden möchten, richtet sich der Austritt nach der Satzung des Vereins. Gesetzlich vorgeschrieben ist lediglich, dass die Kündigungsfrist höchstens zwei Jahre betragen darf.

Eine ordentliche Kündigung ist in aller Regel immer zum Vertragsende oder zu bestimmten Stichtagen möglich, wichtig ist dabei die Einhaltung der Kündigungsfrist. Kündigungsgründe müssen nicht zwingend angegeben werden.

Schauen Sie auch in der Vereinssatzung nach, ob ein vorzeitiger Austritt möglich ist. Selbst wenn nicht, kommt vielleicht noch eine Kulanzlösung in Betracht.

Grundsätzlich müssen Sie eine Vereinsmitgliedschaft immer schriftlich kündigen.

NÜTZLICHE ADRESSEN

Wohnen

Deutscher Mieterbund

www.mieterbund.de

Zentralverband der Deutschen Haus, Wohnungs und Grundeigentümer e.V.

www.hausundgrund.de

Finanzen

Deutsche Rentenversicherung Bund

Ruhrstraße 2

10709 Berlin

Telefon: 030/ 865-0 / Kostenloses
Servicetelefon: 0800 1000 480 70

Fax: 030/ 865 27240

drv@drv-bund.de

www.deutsche-rentenversicherung.de

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)

Markgrafenstraße 66

10969 Berlin

Tel.: 030/25800-0

info@vzbv.de • www.vzbv.de

Kraftfahrzeug

Informationen der Europäischen Kommission zur Kfz-Versicherung

[ec.europa.eu/finance/insurance/
consumer/](http://ec.europa.eu/finance/insurance/consumer/)

Sonstige Verträge

Rundfunkgebühren

ARD ZDF Deutschlandradio

Beitragsservice

50656 Köln

Service-Telefon: 018 59995

0100 (kostenpflichtig)

Service-Fax: 018 59995

0105 (kostenpflichtig)

www.rundfunkbeitrag.de

Versicherungen

www.eu-patienten.de

Telefon +49 228 9530-800

Fax +49 228 9530-801

Bund der Versicherten

www.bundderversicherten.de

Versicherungsombudsmann e.V.

www.versicherungsombudsmann.de

Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten mit einem Unternehmen berät und unterstützt Sie das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland

Bahnhofplatz 3, 77694 Kehl • Tel. 0049 - 7851 / 99148-0

info@cec-zev.eu • www.eu-verbraucher.de

Fotos: Titelbild: Africa Studio/Shutterstock.com, Seite 5: Ollyy/Shutterstock.com,
Seite 9: Dragon_Images/Shutterstock.com, Seite 12: gpointstudio/Shutterstock.com,
Seite 15: Rawpixel/Shutterstock.com, Seite 19: Angela Waye/Shutterstock.com,
Seite 23: racorn/Shutterstock.com

Mitglied im Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland

Wir...

www.evz.de

- informieren Verbraucher über ihre Rechte und Möglichkeiten in Europa
- beraten bei Fragen zum grenzüberschreitenden Verbraucheralltag
- bieten rechtliche Unterstützung bei Streitigkeiten mit einem Unternehmen im EU-Ausland, Island und Norwegen

Unser Service ist kostenlos

Sie können uns telefonisch und vor Ort
dienstags bis donnerstags
von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr erreichen

Tel.: 07851/99148-0
E-Mail: info@cec-zev.eu

Bahnhofsplatz 3
77694 Kehl

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Finanziell unterstützt durch
die Europäische Union

Das Europäische Verbraucherzentrum Deutschland wird getragen vom
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.

Centre Européen de la Consommation
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.
www.cec-zev.eu